

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg
- Außenstelle Forst Bad Steben - (AELF) gibt bekannt:

Das Staatliche Bauamt Bayreuth beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 1,25 ha Wald zur Errichtung eines Geh- und Radweges westlich der Staatsstraße 2178 von Selb nach Silberbach auf den

Fl.-Nr. 2617/1, 2760/2, 2770 in der Gemarkung Selb,

Fl.-Nr. 41, 42, 43, 135 in der Gemarkung Selber Forst

Fl.-Nr. 89, 112 in der Gemarkung Hohenberger Forst.

Im Rahmen des Rodungsverfahrens war nach Anlage 1 zum UVPG, Nummer 17.2.3. eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei war festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Größe und Ausformung der Rodungsfläche sowie der künftigen Nutzung als Fuß- und Radweg nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Kriterien für diese standortbezogenen Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG. Zum Standort ist festzustellen, dass die Fläche im LSG Fichtelgebirge liegt. Des Weiteren wurde der Fläche die besondere Funktion als Erholungswald der Stufe 2 im Rahmen der Waldfunktionskartierung nach Art. 6 BayWaldG zuerkannt.

Durch die Beseitigung eines ca. 10 Meter breiten Waldstreifens westlich der St 2178 wird die Erholungsfunktion etwas eingeschränkt. Diese Einschränkung wird durch Ersatzpflanzungen entlang des Geh- und Radweges ausgeglichen. Diese Pflanzungen sind Auf-

lagen im Rodungsbescheid. Erhebliche Auswirkungen auf das LSG Fichtelgebirge sind wegen der geringen Fläche nicht zu erwarten.

Diese Vorprüfung beschränkt sich auf die zur Rodung beantragten Waldflächen.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

13.03.2019

gez. Thomas Krämer, Forstdirektor